

Hygieneplan der Volkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis

gültig ab 09.05.2022 (Neuerungen sind gelb unterlegt)

Inhalt:

1. Grundlagen und Zutrittsvoraussetzungen
2. Maskenpflicht
3. Testpflicht
4. Persönliche Hygiene
5. Raumhygiene in vhs-Räumen oder Räumen anderer Träger
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Angebote im Bereich Bewegung und Entspannung
8. Wegeführung im Bildungszentrum Schifferstadt
9. Dokumentation und Nachverfolgung
10. Belehrung und deren Dokumentation

1. Grundlagen:

Die Volkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis hat auf Basis bewährter Vorgaben und Empfehlungen den vorliegenden verbindlichen Hygieneplan erstellt.

Der Hygieneplan ist die einrichtungsbezogene Grundlage, um den Teilnehmer*innen an Kursen und allen an der Beteiligten der Volkshochschule ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten.

Ziel ist eine möglichst geschützte Unterrichtssituation für Lehrkräfte und alle vulnerablen Gruppen. Der Hygieneplan setzt örtliche, landes- und bundesweite Empfehlungen um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Phase jeweils in aktueller Fassung:

Anmeldung: An den Angeboten der Volkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis teilnehmen dürfen nur namentlich mit Kontaktdaten angemeldete Personen. Außerdem:

KEINEN Zutritt zu Volkshochschul-Kursen haben alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft - bis zum Nachweis eines Negativtests
- vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne für die jeweils verfügte Dauer
- **Personen mit Krankheitssymptomen** (z.B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Atemprobleme) **dürfen die Einrichtung nicht betreten.**

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, Teilnehmende mit schweren, undefinierten Erkältungssymptomen bis zur Klärung der Symptomatik nach Haus zu schicken.

Sonstiges:

- Bei Teilnehmenden, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen haben (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen) oder die eine bekannte Symptomatik wie Heuschnupfen, Pollenallergie aufweisen, ist - derzeit - ein Ausschluss nicht erforderlich.
- Wir verweisen zudem auf das Informationsangebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), die mit dem RKI (Robert-Koch-Institut) zusammenarbeitet:
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Diese Regelungen gelten für alle Angebote der vhs Rhein-Pfalz-Kreis unabhängig vom Veranstaltungsort.

2. Maskenpflicht

- Besucher*innen (ab 7 Jahren) und Mitarbeiter*innen haben im Innenbereich überall eine **medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2** zu tragen.
- **Die Maske darf während des Unterrichts abgenommen werden.**
- **Es ist allen Personen freigestellt, auch im Unterricht eine Maske zur persönlichen Sicherheit zu tragen.**
- Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung einer Maske befreit.
- **Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein:** Sie muss an den Rändern anliegen, um das Ein-/Ausdringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Eine durchfeuchtete Maske soll abgenommen und ausgetauscht werden.
- Die Außenseite einer benutzten Maske kann ebenso wie die Innenseite erregertauglich sein. Um eine Verunreinigung der Hände zu verhindern, sollen diese Flächen nicht berührt werden.
- Teilnehmende können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen.

3. Testpflicht

Die Feststellung einer Immunisierung und der Testnachweis entfallen. Ausnahme: **In einzelnen Kursräumen können einrichtungsbezogen andere Zugangsbedingungen gelten. In Senioreneinrichtungen/-heimen gilt z.B. derzeit eine Testpflicht für alle ohne Booster-Impfung (3G).**

4. Persönliche Hygiene

Persönliche Hygiene ist ein wesentlicher Schutz für sich selbst und andere. Bitte beachten Sie:

- **Handhygiene:** Alle Personen müssen sich bei Betreten des vhs-Veranstaltungsortes/ des vhs-Kurses die Hände desinfizieren oder gründlich waschen.
- **Gründliche Händehygiene** durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden ist auch erforderlich nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen usw., nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang usw.
- **Das Händewaschen ist als Hygienemaßnahme im Alltag ausreichend.** Handdesinfektionsmittel sind nur dort erforderlich, wo ein Händewaschen nicht möglich ist. Das Händewaschen schont zudem die Ressourcen. Handdesinfektionsmittel sind dennoch im Eingangsbereich etlicher Gebäude (z.B. Bildungszentrum Schifferstadt, Kreishaus) platziert. In allen Toiletten und in etlichen Unterrichtsräumen bestehen Möglichkeiten, sich beim Aufenthalt im
- **Hände aus dem Gesicht!** Fassen Sie sich nicht an Mund, Augen und Nase (Schleimhäute, höchste Infektionsgefahr!)
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, sondern z.B. den Ellbogen oder ein Papiertuch (anschließend wegwerfen!) benutzen!
- **Bei Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemwegsprobleme, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) **auf jeden Fall zu Hause bleiben!**
- **KEINE Berührungen:** keine Umarmungen, kein Händeschütteln ...!
- **Husten- und Niesetikette beachten:** Husten und Niesen in die Armbeuge! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten und am besten wegdrehen.

5. Raumhygiene in vhs-Räumen oder Räumen anderer Träger

- **In einzelnen Kursräumen können einrichtungsbezogen andere Zugangsbedingungen gelten. In Senioreneinrichtungen/-heimen gilt z.B. derzeit eine Testpflicht für alle ohne Boosterimpfung (3G).**
- Die Abstandspflicht ist aufgehoben, wird aber weiterhin empfohlen.
- Die vhs wird daher aus Schutzgründen auf Abstände achten. Daher sollen in den Unterrichtsräumen nur die nicht gesperrten Tische und Stühle benutzt werden und die Sitzordnung eingehalten werden.

! Luftzirkulation/Aerosole: Ein effektiver Luftaustausch vermindert die Aerosolkonzentration in einem Raum. **Es ist unbedingt auf eine intensive Durchlüftung der Räume zu achten.**

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt **regelmäßig zu lüften:**

- vor Unterrichtsbeginn,
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).

Die Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig.

Als Faustregel für die **Dauer der Lüftung während des Unterrichts** gilt

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

(Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, durch sie wird kaum Luft ausgetauscht).

- Die Türen der Kursräume sind während des Lüftens möglichst geöffnet zu halten, um Stoßlüftungen zu ermöglichen.
- Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er nur für den Unterricht geeignet, wenn eine effektive Lüftungsanlage vorhanden ist.
- **Reinigung:** Gereinigt wird entsprechend der DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung). Eine **rutinemäßige Flächendesinfektion** wird durch das RKI **nicht empfohlen**. Die angemessene tägliche Reinigung ist völlig ausreichend.
- **Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.**

Im Sportbereich sind die genutzten Materialien mit einem fettlösenden Reinigungsmittel zu desinfizieren.

6. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Sanitärbereichen werden Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.
- Auffangbehälter für Einmal-Handtücher und Toilettenpapier sind vorhanden.

7. Angebote im Bereich Sport (Bewegung und Entspannung) inkl. Hallenbäder

- Im **Innenbereich** gilt:
 - Maskenpflicht außerhalb der sportlichen Betätigung.
 - In gedeckten Sportanlagen und geschlossenen Räumen sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle **Räumlichkeiten** möglichst dauerhaft oder zumindest regelmäßig (mindestens nach 30 Minuten) ausreichend zu **lüften**.
- Körperkontakte sind auf ein Minimum begrenzen: Sport und Bewegung ohne Körperkontakt sind zu bevorzugen.
- Freiluftaktivitäten nutzen: So lange es geht, sind Sport und Bewegung an der frischen Luft zu bevorzugen.
- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Umkleiden, Duschen oder Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Maskenpflicht) gestattet.

- Es ist sicherer, bereits in Sportkleidung zum Kurs zu erscheinen und sich **zu Hause umzukleiden**. In den Umkleiden müssen medizinische oder mind. FFP2 Masken getragen werden.
- **Sollten vorhandene Trainingsgeräte verwendet werden, sind diese nach der Benutzung durch den/die Benutzer*in selbst mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen** oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Berücksichtigt werden muss das aktuelle [Hygienekonzept für Sport innen und außen](#) des Landes RLP.

! 8. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung der Krankheit ist die Unterbrechung der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement zu den übrigen Kursteilnehmenden zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- verpflichtendes, regelmäßiges **Dokumentieren der Anwesenheit in den Kursen auf den Teilnahmelisten** (eine Teilnahme ohne Anmeldung ist nicht möglich!),
- **Im Bildungszentrum Schifferstadt besteht die Möglichkeit, sich als Gast über die Corona-Warn-App einzuloggen.**
- Der Besucherverkehr ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

9. Belehrung und deren Dokumentation

Für die Belehrung der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der kvhs ist die Leitung verantwortlich. Belehrungen der Teilnehmenden erfolgen auf Grundlage der jeweils gültigen Hygieneverordnung durch entsprechende Bekanntmachungen der kvhs und ihrer Außenstellen sowie zu Beginn jedes Kurses durch die Lehrkräfte oder die örtlichen Volkshochschulen.

Für die Lehrkräfte wird die Einhaltung des Hygieneplanes zum Vertragsbestandteil.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Vorgaben durch Anordnungen und Verfügungen tagesaktuell ändern können.

Der Hygieneplan tritt am 9. Mai 2022 in Kraft.

Ansprechpartnerin in Hygienefragen ist die vhs-Leitung.

gez. Dr. Juliane Kerzel-Kohn
Leiterin vhs Rhein-Pfalz-Kreis

Nachsatz

Die epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist nach wie vor dynamisch. Es ist möglich, dass neue Virusvarianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland beeinflussen. Deshalb müssen bestehende Regeln weiterhin eingehalten werden.

Dies gilt bis auf weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen auf der Basis des Stufenkonzepts der Landesregierung ergriffen werden.